

Laibacher Zeitung.

Nr. 120.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 31. Mai

Inserionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 80 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Infectionsstempel jedebm. 30 kr.

1869.

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 14. Mai 1869,

über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, können zur Austragung der in dem § 4 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten Gewerbegerichte errichtet werden.

§ 2. Die Errichtung von Gewerbegerichten wird durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten der Landtage verfügt.

Die Verordnung muß den Gewerbezweig und den Umfang des Bezirkes, auf welchen sich die Competenz jedes einzelnen Gewerbegerichtes erstrecken, und den Ort, an welchem dasselbe seinen Sitz haben soll, genau bestimmen.

§ 3. Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes müssen den Nachweis enthalten, auf welche Weise die Kosten für die Amtlocalitäten, für die Schreibgeschäfte und die sonstigen mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten ohne Belastung des Staatsschatzes bedeckt werden sollen.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, hat auf Grund der übernommenen Verpflichtungen die Art der Kostenbedeckung zu bestimmen.

§ 4. Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits oder zwischen den Arbeitern unter einander in den Gewerksunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten:

- die Lohnstreitigkeiten;
- die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses (§§ 78 bis 80 und §§ 96 bis 100 der Gewerbeordnung);
- die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstauftritte oder der Dienstentlassung;
- die Streitigkeiten über Erfasungsansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen;
- die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter

beziehen, insofern zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden.

§ 5. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Rechtsachen gehören jedoch nur dann zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes, wenn sie während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen 30 Tagen nach der Auflösung desselben angebracht werden.

Später erhobene Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter.

§ 6. Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 vor ein Gewerbegericht gehören, sind von den ordentlichen Richtern nicht von Amts wegen, sondern nur über Einwendung der Partei zurückzuweisen.

Die Einwendung, daß die Streitfache vor das Gewerbegericht gehöre, kann jedoch vor dem ordentlichen Richter dann nicht mehr erhoben werden, wenn das Gewerbegericht die Streitfache aus dem Grunde seiner Unzuständigkeit zurückgewiesen hat.

Organisation des Gewerbegerichtes.

§ 7. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgeordneten Wahlkörpern gewählt. (§§ 14 und 15.)

Die Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes wird durch die Verordnung bestimmt, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt.

Die Zahl muß wenigstens auf 12 und darf höchstens auf 24 Mitglieder festgesetzt werden.

§ 8. In den Wahlkörper der Arbeitgeber sind die Eigentümer so wie der Pächter und Geschäftsleiter derjenigen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe, für welche ein Gewerbegericht errichtet wird, aufzunehmen.

Ist eine solche Gewerksunternehmung in dem Besitze einer Actiengesellschaft oder registrirten Genossenschaft, so sind diejenigen Personen, welche den Vorstand dieser Gesellschaft bilden, bei offenen und Commanditgesellschaften aber alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der Arbeitgeber aufzunehmen.

Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche in dem Gewerbezweige und Sprengel, für welchen das Gewerbegericht errichtet wird, seit mindestens einem Jahre in Arbeit stehen.

Als Arbeiter sind hiebei nicht nur diejenigen anzusehen, welche in der Fabrik selbst arbeiten, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Fabrik den ihnen

gegebenen Stoff zu Zwecken des bestimmten Gewerbezweiges verarbeiten.

Lehrlinge werden nicht unter die Arbeiter gerechnet. § 9. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Wahlkörper sind:

1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausschließt, so lange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Aufnahme in den Wahlkörper ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhast befinden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet worden ist, so lange die Concursverhandlung dauert;

3. Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel stehen;

4. Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Eigentümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

§ 10. Die Anfertigung der Wählerlisten beider Wahlkörper liegt dem Gemeindevorstande des Ortes ob, an welchem das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeinden, so hat der Gemeindevorstand am Gerichtssitze bei Anfertigung der Wählerlisten die Mitwirkung der Vorstände der übrigen Gemeinden in Anspruch zu nehmen und diese sind verpflichtet, ihre Mithilfe zu leisten.

Die angefertigten Wählerlisten sind zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen; daß dieses geschehen sei, hat der Gemeindevorstand in angemessener Weise zu verlautbaren.

§ 11. Binnen der Frist von zwei Wochen, vom Tage der im § 10 erwähnten Verlautbarung, können Reclamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerliste mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten sammt den eingelangten Reclamationen der politischen Verwaltungsbehörde einzusenden.

Dieser Behörde steht die Entscheidung über die erhobenen Reclamationen zu; ihre Entscheidung ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Feuilleton.

Charaktere des russischen Volkes.

Mehr und mehr lenken die Blicke aller Denkenden sich nach Osten. Noch immer ist uns der Charakter des russischen Volkes in Dunkel gehüllt; zwar sind in letzter Zeit gar mancherlei Zeugnisse darüber zu uns gedrungen: Turgenieff, Nikolaus Gogol und Andere haben uns Geständnisse über Land und Volk gemacht, die den Stempel großer Treue an sich tragen; einer zu großen nationalen Voreingenommenheit wenigstens wird man diese Schriftsteller nicht beschuldigen können, eher dürfte das Gegentheil davon ihre Glaubwürdigkeit etwas beeinträchtigen. Ueber Nikolaus Gogol z. B. sagt der geistvolle Prosaper Merimée, der selber Rußland so gründlich kennt*: „Seine Sittenstudien bezogen eine gewisse Vorliebe für das Häßliche und das Traurige! Ohne Zweifel existiren diese beiden betrübenden Elemente nur zu sehr in der Natur, und gerade weil man ihnen so häufig begegnet, mußte man sich nicht bemühen, sie mit unerfälschter Neugierde aufzufuchen. Man würde sich eine schreckliche Vorstellung von Rußland machen, von dem heiligen Rußland machen, wie seine Kinder es nennen, wenn man es nur nach den Bildern beurtheilen wollte, die Gogol entworfen hat. Er zeigt uns entweder Blödsinnige, oder Schurken, die des Hängens werth sind.“

Ähnliches könnte man von Turgenieff sagen. Die Gründe für diese Art der Auffassung hier zu erörtern würde zu weit führen. Jedenfalls ist es für Gewinnung eines richtigen Bildes über Rußland sehr wichtig, auch einmal eine vorurtheilsfreie Stimme zu vernehmen,

die uns die Russen von ihrer rein menschlichen Seite zeigt, nicht Caricaturen, sondern Skizzen nach dem Leben.

Dies thut Carl Detlev in seinen beiden Werken: „Bis in die Steppe“* und „Unlösliche Bande“** — Novellen, die man zugleich im höchsten Sinne Sittenschilderungen nennen muß. Diese beiden Erzählungen wurden zuerst in der Zeitschrift „Ueber Land und Meer“ veröffentlicht, wo gegenwärtig „Erinnerungen aus der Czarenstadt“ erscheinen, aus denen hervorgeht, daß der Verfasser ein Deutscher ist, der seit etwa zwölf Jahren in Petersburg lebt. Näheres über seine Verhältnisse ist bis jetzt nicht in die Öffentlichkeit gedrungen; nur so viel steht fest, daß eine sehr bedeutende literarische Persönlichkeit hier fertig vor uns hintritt. Was sie dazu macht, ist besonders die tiefe und reiche Menschenkenntniß, mit der der Verfasser seine Charaktere vor uns entstehen läßt, indem er uns die geheime Werkstätte der Seele zeigt. Mit gleicher Meisterschaft schildert er die Menschen im Salon wie in der Bauernhütte; da ist nichts äußerlich Effectvolles erstrebt, sondern von innen heraus, wie mit Naturnothwendigkeit entwickeln sich die Conflcte. Die große Treue und Schärfe, mit der das innere Leben der Heldin in der erstgenannten Erzählung geschildert ist, so wie der Umstand, daß auch in der zweiten eine Frau die Hauptrolle spielt, hat viele Leser auf die Vermuthung geführt, daß eine weibliche Feder diese zarten und doch so festen Linien entworfen habe; dem scheinen jedoch die genauen und lebendigen Schilderungen des russischen Bauernlebens zu widersprechen, die in dem zweitgenannten Werke enthalten sind, und die man kaum in ihrer Knappheit einer Frau zutrauen kann. Diese zweite Erzählung soll, wie uns von kompetenter Seite mitgetheilt

wird, auf Wahrheit beruhen, das ihr zu Grunde liegende Factum hat sich unter Kaiser Nikolaus zugetragen und ist charakteristisch genug für die russischen Zustände jener Tage, um es in Kürze hier wiederzugeben:

Wera Suboff, ein junges, schönes Mädchen, die Schwester eines viel älteren Bruders, des Obersten Suboff, von alter, aber armer Familie, lebt, da sie Waise ist, im Hause dieses Bruders, der ganz besonders eifersüchtig über der Reinhaltung seines Namens wacht. Eines Abends will Wera zu Freunden in eine Gesellschaft fahren, Bruder und Tante sind verhindert sie zu begleiten. Vom Diener im eigenen Wagen begleitet, scheint aber so wenig Besorgliches im Alleinfahren zu liegen, daß Wera sich dazu entschließt. Sie besteigt den harrenden Wagen, der auch sogleich fortfährt; allein der wohlbekannte kurze Weg dehnt sich mehr und mehr, die zugefrorenen Fensterscheiben hindern das Hinausschauen, bei dem unsichern Lichte, das hier und da eine Straßenlaterne in den Wagen fallen läßt, erscheint dieser fremd und unheimlich. Von plötzlicher Furcht ergriffen, reißt das junge Mädchen an der Schnur, die um des Kutschers Arm befestigt ist — vergeblich! er ist nicht zum Stillhalten zu bringen! Endlich sieht der Wagen. Sie springt hinaus und sieht sich in einem fremden, festlich erleuchteten Hause; ein Haushofmeister tritt ihr sofort entgegen, sie die Treppe hinauf zu geleiten, indem er versichert, sie werde schon erwartet. Wera will sofort umkehren — der Wagen ist verschwunden. Mit der Bitte, ihr sofort einen andern zu besorgen, folgt sie dem Haushofmeister, um bei der Dame des Hauses den ihr selbst unerklärlichen Zufall zu entschuldigen. Man führt sie in einen leeren Salon, der sofort hinter ihr verschlossen wird. Im Nebenzimmer hört man Männerstimmen, Lachen und Gläserklirren. Instinctartig blickt sich Wera nach einer Waffe um und findet auf dem Kamin einen kleinen Dolch, den sie zu sich

* Stuttgart, Verlag von Eduard Hallberger, 1869.

** Ebendas. 1869.

* Nouvelles, Paris 1866.

§ 12. Die Wählerlisten müssen alljährlich berichtet werden und es kommen hierbei die Bestimmungen der §§ 10 und 11 zur Anwendung.

§ 13. Nach erfolgter Feststellung der Wählerlisten hat die politische Verwaltungsbehörde die Versammlung eines jeden der beiden Wahlkörper behufs der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes an den Ort, wo dieses Gericht seinen Sitz haben soll, einzuberufen.

Die Wahlversammlung wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde geleitet.

§ 14. Zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes können nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden, welche wenigstens 30 Jahre alt, eigenberechtigt, des Lesens und Schreibens kundig sind und in dem für das Gewerbegericht bestimmten Sprengel wohnen.

§ 15. Außerdem ist die Wahl der Arbeitgeber auf die in ihrem Wahlkörper eingetragenen Personen und auf die bei ihren Fabriksunternehmungen angestellten Beamten, jene der Arbeiter auf die in der Wählerliste ihres Wahlkörpers eingetragenen Personen beschränkt.

§ 16. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Wähler persönlich in der Wahlversammlung abzugeben haben.

In dem Wahlkörper der Arbeitgeber haben eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken (§ 9, Absatz 4) durch ihre gesetzlichen Vertreter das Wahlrecht auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds und juristischen Personen anderer als der im § 8 angeführten Art üben das Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche nach den gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Vertretung nach außen berufen sind, oder durch Bevollmächtigte aus. Auch können Arbeitgeber, welche außerhalb des für das Gewerbegericht bestimmten Sprengels wohnen oder ihre Verhinderung, persönlich zu erscheinen, in genügender Weise zu entschuldigen vermögen, ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben.

Als Vertreter oder Bevollmächtigte können nur eigenberechtigte Personen, welchen keiner der im § 9, Ziffer 1, 2, 3 bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht, zugelassen werden.

Dieselben haben ihre Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen.

§ 17. Als gewählt gilt derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen für sich hat.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem die Wahl leitenden Beamten zu ziehen ist.

Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmzettel nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen.

In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen. (Fortf. folgt.)

Gesetz vom 20. Mai 1869

wegen anticipativer Ausprägung von neuer Silberscheidemünze auf Rechnung der einzuziehenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, auf Rechnung der zweiten Hälfte jenes Betrages an neuer Silberscheidemünze, welche für die zur Einziehung gelangenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, auszuprägen ist, schon derzeit einen Betrag von fünf Millionen Gulden in neuer Scheidemünze ausprägen zu lassen und in Umlauf zu setzen.

Schönbrunn, 20. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Brestel m. p.

Der Justizminister hat die neuhystemisirte Rechnungsrathsstelle bei dem Rechnungsdepartement des k. k. Oberlandesgerichtes dem dortigen Rechnungsofficial Philipp Jamnig verliehen.

Am 29. Mai 1869 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXXV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 77 den Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1869 betreffend die neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe; Nr. 78 das Gesetz vom 20. Mai 1869 betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte;

Nr. 79 das Gesetz vom 23. Mai 1869 in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen;

Nr. 80 das Gesetz vom 23. Mai 1869 in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Währen und Schlesien und in Betreff einiger Ausnahmen von den allgemeinen Zusatzgesetzen für die Verhandlungen über die Ablösung der Propinationsrechte in Währen;

Nr. 81 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1869 über die Ermächtigung des Nebenzollamtes zweiter Classe zu Vallarsa in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier. (W. Ztg. Nr. 121 vom 29. Mai.)

Nichtamtlicher Theil.

Das Attentat in Livorno.

Florenz, 26. Mai. Ich melde Ihnen alle Einzelheiten, die ich erfahren konnte über das gegen den österreichischen General Grafen v. Crenneville in Livorno verübte Attentat. Der Graf kam von Rom, und hielt sich zwei Tage in Livorno auf. Man könnte es vielleicht als einen Act der Unklugheit von seiner Seite bezeichnen, daß er sich in jene Stadt wagte, wo er im Jahre 1849 als österreichischer Militär-Gouverneur durch seine Strenge sich hervorthat, um so mehr, als in Livorno, wie bekannt, die rothe Partei ein sehr starkes Contingent zählt, und die öffentliche Sicherheit nicht in sehr befriedigender Lage sich befindet.

Gleich bei seiner Ankunft, und da er erkannt worden war, versuchten Einige die Bevölkerung aufzuheizen, und man sprach von einer gegen ihn beabsichtigten Volksdemonstration. — Nach den Erklärungen des Ministers des Innern an die Kammer, hätte sich die Polizei an den General selbst gemeldet und ihn gebeten durch seine Gegenwart keinen Anlaß zu mißliebigen Demonstrationen zu geben. Ich kann nicht verbürgen, daß die Aufforderung in solchen Ausdrücken erfolgte, die den General von der wirklichen Gefahr eines längern Aufenthaltes überzeugen konnten. Jedenfalls hatte die Polizei

einen eigenen Aufschichtsdienst organisiert, der, wie das beflagenswerthe Ereigniß zeigt, viel zu wünschen übrig ließ. Der General hatte jedoch den Entschluß gefaßt, abzureisen. Er begab sich daher, in Begleitung des österreichischen Consuls Herrn Inghirami nach dem Hafen, und ich muß hinzufügen, daß er durch die bevölkersten Straßen seinen Weg nahm und eines der ersten Caffehäuser der Stadt besuchte, so daß er gewiß nicht unbemerkt bis an die Marine gelangte. In nicht großer Entfernung folgten ihm zwei Polizei-Agenten, welche, wie gesagt, den Auftrag hatten, ihn vor jedem Angriff zu bewahren. Zu dem Augenblicke aber, in welchem der General, sammt dem Consul, seinen Fuß in das Boot setzte, welches sie zum Dampfschiffe führen sollte, kehrten die Polizei-Agenten zur Stadt zurück, indem sie meinten, daß ihre Mission zu Ende sei. In demselben Augenblicke näherten sich zwei Unbekannte dem General, und einer derselben zog einen dreieckigen Dolch heraus, um ihm einen Stoß zu versetzen.

Der General merkte zeitlich genug die Absicht des Mörders und wehrte sich kräftig mit der Hand, so daß der Stoß ihm nur leicht das Gesicht berührte. Da der österreichische Consul die schnelle Bewegung des Generals sah, warf er sich zwischen ihn und den Mörder und wurde tödtlich verwundet. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er das Opfer seiner Hingebung, indem er den gegen den Grafen gerichteten Streich abwahrte. Er starb gleich darauf. Der General wurde in ein benachbartes Hotel gebracht, während die Mörder entflohen, ohne daß jemand daran dachte, sie aufzuhalten. Die Wunde des Generals ist, wie gesagt, sehr leicht. Der verstorbene österreichische Consul Herr Inghirami war aus Volterra gebürtig, seit mehreren Jahren in Livorno ansässig und hatte sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben, so daß sein Tod von der ganzen Bevölkerung beklagt wurde. Sobald die Nachricht von der ruchlosen That sich verbreitete, wurden alle Läden geschlossen und die Stadt schien wie verödet. Als der Minister des Innern von der Unthat Kunde erhielt, schickte er einen hochgestellten Beamten nach Livorno, um eine Untersuchung über das Benehmen der Behörden zu eröffnen, Man kann auch nicht begreifen, warum die Polizeiagenten den General nicht bis zum Dampfschiffe begleiteten. Gestern und heute Nachts wurden viele Verhaftungen vorgenommen. (T. Ztg.)

Der bairische Clerus und die Wahlen.

Die rechten pflaffen warne, dass sie nicht gehören den unrechten, die daz Riche winent stören: scheidet s' von in, oder scheidet s' alle von den koren. Walther von der Vogelweide.

Das Eigenthümlichste und Beachtenswertheste der diesjährigen Wahlbewegung für die Kammer der Abgeordneten war nicht bloß die ungewöhnlich große, ja allgemeine Theilnehmung des katholischen Clerus an derselben, sondern die Agitation insbesondere der katholischen Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger (nicht bloß als Staatsbürger), als geistliche Führer, und also unmittelbar durch geistliche Amtsfunktionen. Es wurden nämlich nicht bloß seit lange Vorbereitungen getroffen, um ultramontane Wahlmänner zu erzielen, wie es sonst bei politischen Parteien üblich und statthaft ist, sondern nach oberhirtlicher Anordnung wurde kurz vor den Urwahlen auch noch durch Wahlpredigten in den Kirchen, also

steckt. Nach einiger Zeit öffnet sich die Thüre und drei Herren treten herein, sie sind in Civil, doch glaubt Wera den einen von ihnen einmal in einer Garde-Uniform gesehen zu haben. Wera verlangt sofort zu ihrem Bruder, dem Obersten Suboff, zurückzufahren zu werden. Bei Nennung dieses Namens ergreift sichtlich Schrecken zwei der Mitschuldigen, und sie flüstern dem dritten, der offenbar der Anstifter ist, zu, es müsse ein Irthum geschehen sein, dieses sei nicht die Rechte.

„Gleichviel!“ ruft er in erhöhter Weinlaune, „sie ist schön, schöner als die Andere!“ und damit will er sich ihr nähern. Mit Hilfe eines aus dem Kamin gerissenen Feuerbrandes weiß sich das junge Mädchen vor jeder Annäherung zu schützen, und ihre Würde und kalte Kühnheit imponiren den Wüstlingen dergestalt, daß einer derselben verspricht, ihr zu sofortiger Flucht zu verhelfen, wenn sie über alles Geschehene Schweigen geloben will. Dies verweigert sie und verläßt das Gemach, da ein Diener den Wagen meldet. In diesem Augenblicke will Graf Urusoff ihr wenigstens noch einen Fuß rauben und empfängt dafür einen tiefen Schnitt in die Wange mit dem verborgen gehaltenen Dolche. — Nach Umherirren in unbekanntem Straßen — der Wagen hatte sie nur bis in die Nähe ihrer Wohnung bringen dürfen — langt sie zum Tode erschöpft zu Hause an, wo man über ihr Ausbleiben schon sehr beunruhigt ist. Es ist zwei Uhr Nachts. Nachdem Oberst Suboff ihr Abenteuer vernommen, verspricht er ihr, daß noch in derselben Nacht ihr Genugthuung werden solle. Er legt seine Gala-Uniform mit allen Orden an und eilt ins kaiserliche Palais. Man sagt ihm, der Kaiser habe sich seit einer Stunde in sein Schlafgemach zurückgezogen und sei für Niemand zu sprechen. „Aber es gab ein Wort, was damals zu jeder Stunde den Zugang zum Kaiser öffnete, der Oberst kannte und benutzte es; es hieß: wichtige Nachrichten aus dem Kaukasus.“

Er wird vorgelassen — wir übergehen das Gespräch mit dem Kaiser — es dauert bis gegen vier Uhr Morgens. Um diese Zeit erläßt der Kaiser den Befehl, daß um sechs Uhr sämtliche Garde-Officiere im goldenen Saal versammelt sein sollen. Der Oberst holt inzwischen seine junge Schwester und bringt sie in das Cabinet des Kaisers. Um sechs Uhr meldet der Adjutant, daß die Officiere alle im goldenen Saal der Befehle des Kaisers harren. Einer nach dem andern werden sie in das Cabinet geführt, der Kaiser richtet an jeden einige Fragen, dann wirft er einen fragenden Blick auf die im Schatten sitzende Wera; sie antwortet durch leises Kopfschütteln; und durch eine andere Thüre werden die Eingetretten wieder entlassen. Endlich betritt ein schöner Mann, in dessen Zügen jedoch Verworfenheit zu lesen ist, die Schwelle, ein tiefer Schnitt durchfurcht seine Wange und zitternd erhebt sich da Wera und macht dem Kaiser ein bejahendes Zeichen. Das Uebrige kann man errathen; der herbeigerufene Metropolitan muß in Gegenwart einiger Palastdamen und des Kaisers sofort die Trauung vollziehen. Nach derselben wird dem Grafen Urusoff angekündigt, daß der größte Theil seines Vermögens, sowie die Hälfte desjenigen seiner Mitschuldigen, in den Besitz der Gräfin, seiner Gemahlin, übergehe, daß er selbst, zum gemeinen Soldaten degradirt, sich für die nächsten sechs Jahre nach dem Kaukasus zu begeben habe.

Diese extreme Strenge wird vom Verf. dadurch erklärt, daß der Kaiser schon lange eine besondere Unzufriedenheit mit der Garde empfunden habe, die sich bei einigen Affairen im Kaukasus schlecht benommen, wohl aber durch Ausschweifung und Uebermuth sich hervorgethan habe.

Die Folgen einer solchen Gewaltmaßregel sind leicht zu ermessen. Wera, die nie ohne Abscheu an ihren Gatten zu denken vermag, lebt während seiner

Abwesenheit auf ihren Gütern, beschützt von einer alten Tante, ein glückloses, aber nicht ganz unausgefülltes Leben; sie bringt Verbesserungen an, wie und wo sie kann, und bildet ihren Geist aus. Da tritt in ihr Leben plötzlich ein Mann, bei dessen erstem Erblicken sie neue Saiten ihres Herzens erbeben fühlt — sie lernt in ihm zum ersten Mal in ihrem Leben einen Mann in der ganzen Bedeutung des Wortes kennen. Ihre rührende Schönheit, die ganze concentrirte geistige Kraft ihres Wesens machen auch auf sein Herz einen tiefen Eindruck. So ist der Conflict da, der zu einem tragischen Ausgang führen muß, da die Ehe in Rußland eben „unlöslige Bande“ bildet. Der gewaltsame blutige Tod aller drei Theilnehmenden, des zurückgekehrten Gemahls von der Hand des Liebenden, Wera's durch Selbstmord, wenigstens durch selbstveranlaßte Krankheit, schließen das Ganze mit greller Dissonanz.

Erinnert nicht dieses starre Festhalten am rein äußerlichen Ehrenpunkt an spanische Begriffe von der Ehre?

Nur in einem Lande, wo die natürliche Barbarei beständig in Gefahr ist, die Schranken der äußeren Sittlichkeit zu durchbrechen, sind so gewaltsame Reparationen der verletzten Sittlichkeit und erträglich — Kuren, an denen feinere Naturen, wie Wera, nothwendig zu Grunde gehen müssen.

Mag man nun auch mit dem Autor über die Wahl des Gegenstandes und seine unerbittliche Tragik rechten, so wird man doch nicht umhin können, dem hohen sittlichen Standpunkte, der lebendigen, ja meisterhaften Zeichnung der Charaktere, wie der Situationen, der knappen und doch so anschaulichen Schilderung des Landschaftlichen seine volle Bewunderung zu zollen.

durch directe geistliche Amtsthätigkeit auf die Bevölkerung eingewirkt, um sie bei dem Gebrauch ihrer politischen Rechte nach clericalen Sinne zu leiten. In diesen Wahlpredigten wurde natürlich tüchtig gegen die „Liberalen“ und die „Fortgeschrittlern“ losgezogen, wurden insbesondere die neuen Gesetze, an denen die vorige Kammer sich abgearbeitet hat, als solche dargestellt, die nichts laugen, nur zum Schaden des Volkes, der Gemeinden seien, und daher durch die neu zu wählenden Abgeordneten wieder aufgehoben werden müßten. Dies und ähnliches wurde also als „Wort Gottes“ auf der Kanzel verkündet; der Widerstand gegen die Gesetze ward als religiöse Pflicht bezeichnet, und der kirchliche Gehorsam des Volkes gegen den Seelsorger zur Erreichung politischer Zwecke ausgenützt.

Wenn man bedenkt, daß dem Volke von Jugend an nichts mehr eingepreßt wird, als die Pflicht unbedingten Gehorsams gegen das, was der Geistliche in seiner Amtsthätigkeit als Stellvertreter oder Bevollmächtigter Gottes verkündet, und der Predigt als „dem Worte Gottes“ Glauben zu zollen, so wird man ermessen können, welchen bestimmenden Einfluß diese kirchliche Amtsthätigkeit auf die Ausübung der politischen Rechte des Volkes haben muß. Jedes politische Recht, das dem Volke gewährt ist, wird in eine kirchliche Pflicht verwandelt, wird dem freien, selbständigen Gebrauche desselben entnommen und zur Erreichung clericaler Zwecke mittelst der geistlichen Amtsanthätigkeit und kirchlicher Nöthigung ausgebeutet.

Soll das Volk wirklich seiner politischen Rechte theilhaftig werden, so ist Sorge zu tragen, daß sie ihm nicht durch kirchliche Nöthigung, durch die geistliche Amtsanthätigkeit des Clerus wieder entzogen werden. Entweder muß sich die Regierung selbst dazu entschließen dem clericalen Amtsmißbrauch entgegen zu treten, muß den Seelsorgern verbieten, in der Kirche, bei ihren geistlichen Functionen, Politik zu treiben, und ihnen nur außer der Kirche politisch thätig zu sein gestatten, wie allen andern Staatsbürgern; oder wenn dies nicht geschieht, so wird nur übrig bleiben, daß die von den Geistlichen in den Kirchen angefeindeten politischen Gegner sich auch daselbst einfänden, um den Herabwürdigungen der Staats-Institutionen, den allfälligen Unwahrheiten, Verleumdungen und Schmähungen die gegen sie vorgebracht werden, und die als „Wort Gottes“ figuriren, sogleich Widerspruch entgegen zu setzen und dem Volke die nöthige Aufklärung zu geben. Wird dadurch die Kirche zum Schauplatz politischer Discussion herabgesetzt, und verliert der Geistliche sein Amtsprivilegium, daß ihm niemand widersprechen darf, so ist der Clerus selbst daran schuld, da die andern im Stande der Nothwehr sich befinden. Wünschenwerther indes wird es immerhin sein, wenn die Regierung im Interesse der Religion selbst das genannte Verbot erläßt und dadurch die Würde des Ortes und die Heiligkeit der Religion vor Entwürdigung wahrt, da die kirchlichen Oberhirten darauf keine Rücksicht zu nehmen belieben. Wenn man so sehr verlangt, daß der Staat sich nicht in kirchliche Angelegenheiten einmische, so fordere man dagegen auch, daß die Kirche nicht in rein politische Dinge mit ihrer Amtsthätigkeit eingreife. Oder haben wirklich die Bischöfe das Recht, das Volk auch politisch zu regieren, und ist Baiern dazu bestimmt wieder der „Kirchenstaat in Deutschland“ zu werden? (A. A. Ztg.)

Oesterreich.

Wien, 28. Mai. (Sitzung des Unterhauses. — Fortsetzung der Adressdebatte.) Staatssecretär Kerkapolyi sprach in einstündiger glänzender Rede gegen die hervorragendsten Redner der Opposition. Weiters sprach noch für die Commissionsadresse Simah, Petrovich und Kiralyi; für Tiszas Entwurf Patinovic, Dobnitsch, Györfly und Emerich Ivanka. Morgen wird die Debatte fortgesetzt.

Agram, 28. Mai. (Der Generalgouverneur von Bosnien), Osman Pascha, ist heute in Brood angekommen und wurde vom Festungscommandanten und dem Officierscorps begrüßt. Derselbe setzt morgen die Reise nach Constantinopel weiter fort.

Triest, 28. Mai. (Der Vicekönig von Egypten) ist in der Nacht angekommen. Nach Tagesanbruch erfolgte die Begrüßung desselben durch Geschüßsalven vom Castelle und den Kriegsschiffen. Die Civil- und Militärbehörden, sowie die Municipal- und Handelskammer-Präsidenten machten ihre Aufwartung. Für Nachmittag ist die Besichtigung der maritimen Etablissements und hierbei Corso in San Andrea, sowie eine Spazierfahrt durch die Stadt in Aussicht gestellt.

Triest, 28. Mai. (Explosion.) In der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag explodirte in der Nähe der neuen Antoniuskirche eine Petarde, ohne Schaden anzurichten. Was damit beabsichtigt war oder bewiesen werden sollte, wissen wir nicht.

Rusland.

Berlin, 28. Mai. (Der Reichstag) lehnte die auf Heranziehung des Militärs zu Communalsteuern gerichteten Anträge ab und nahm lediglich einen Theil der Commissionsanträge an: namentlich, daß das Ver-

hältniß der Militärpersonen zu den Communalsteuern im Sinne der Einheit des Bundesheeres gesetzlich zu regeln sei. Im Verlaufe der Debatte trat zwischen dem preußischen Commisär (Noon) und dem hessischen (Hoffmann) eine entschiedene Meinungsdivergenz betreffs der Militäranthätigkeit hervor, indem diese von dem Letzgenannten bekämpft wurde.

Hannover, 28. Mai. (Die Inspectionsreise des Königs) ist abermals aufgeschoben worden und soll erst nach der Abreise des Vicekönigs von Egypten angetreten werden.

Florenz, 29. Mai. (Graf Crenneville) ist in Begleitung eines Livorner Polizeibeamten hier eingetroffen und ohne Aufenthalt, vom Militärattaché der österr. Gesandtschaft Obersten Pollak begleitet, nach Venedig weiter gereist.

Paris, 27. Mai. (Die Regierung und die Wahlen.) Die Regierungs-Journale constatiren, aus Anlaß der leichten Unruhen in den Provinzen, daß die Behörde jeden Zusammenstoß vermeiden habe; von Bajonetten wurde nirgends Gebrauch gemacht; die Ordnung wurde energisch aufrecht erhalten. Man wird in dieser Weise fortfahren und keineswegs von diesen Unordnungen Gelegenheit nehmen, um eine reactionäre Politik zu befolgen. Man wird eine liberale Politik fortsetzen. Das Wahlergebniß läßt die alten Parteien verschwinden und stellt das liberale Kaiserreich einigen revolutionären Vertretern gegenüber.

Ueberlandspost. Bombay, 8. Mai. Calcutta, 4. Mai. Der Emir von Kabul, Azim Khan, soll mit 40.000 Persern in Gungun angekommen sein und Herat bedrohen. Die Häuptlinge von Calkh und Turkestan unterwarfen sich Schir Ali. — **Hongkong, 20. April.** Aus Japan wird gemeldet, daß mehrere der einflußreichsten Daimios auf Rang, Truppenmacht und Territorium verzichteten, um die Centralgewalt zu stärken. Jeddo wird wahrscheinlich der beständige Sitz des Mikados und der Regierung.

Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben dem Stadthauptmann der Stadt Pest zur Unterstützung armer Bittsteller 300 fl. allergnädigst überschicken zu lassen geruht.

— Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben dem Comité des Marien-Vereines zur Beförderung der katholischen Missionen in Central-Africa neuerdings einen Betrag von 300 fl. allergnädigst zuzuwenden geruht.

— (Gymnastik.) Vom Unterrichtsministerium wurde die Abfassung einer rationalen Gymnastik für die Volksschulen veranlaßt und zugleich die Vereinbarung mit dem Kriegsministerium in dieser Hinsicht angebahnt, damit der allgemein einzuführende Unterricht auch den militärischen Anforderungen der Vorbereitung der studirenden Jugend zur Erfüllung der Wehrpflicht möglichst entspreche.

— (Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen.) In den Tagen vom 19. bis 21. Juli d. J. wird nach dem im Jahre 1867 in Mainz gefaßten Beschlusse die Generalversammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Wien abgehalten werden. Im Jahre 1867 ist eine sehr schmeichelhaft abgefaßte Einladung von Seite der Stadt Berlin an die Generalversammlung nach Mainz gelangt, und diese hat sich dennoch für Wien entschieden.

— (Ditto Hübners statistische Tafel) aller Länder der Erde ist eben jetzt in achtzehnter Auflage erschienen (Frankfurt, Boshellsche Buchhandlung). Für die Kenner dieses in Wahrheit unentbehrlichen Hilfsmittels genügt diese Anzeige. Für andere Leser fügen wir hinzu, daß die statistische Tafel Auskunft gibt über Größe, Verfassung, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Papiergeld und Banknoten-umlauf, Handel, Münzen, Maße und Gewichte, Verkehrs-mittel u. u. sämtlicher Staaten; daß alle Veränderungen, welche durch neue Zählungen u. u. seit dem vorigen Jahre in den Daten eingetreten sind, genau nachgetragen wurden; endlich, daß die Tafel jetzt so eingerichtet ist, daß sie als ein Blatt oder auch als zwei Blätter aufgezogen werden kann.

— (Ein Bielfraß.) In einem Gasthause in Wien erschien kürzlich ein Mann im beiläufigen Alter von 30 bis 35 Jahren und machte sich erbötig, alle auf dem Speisetarife verzeichneten Speisen zu essen, wenn sie bezahlt würden. Eine Gesellschaft ließ sich auch hiezu herbei, und der Bielfraß entledigte sich seiner Aufgabe vollkommen, indem er 32 verschiedene Speisen und zum Schlusse zwei weiche Eier verzehrte.

— (Gemeindevahlen in Tirol.) Nicht allein in der tirolischen Landeshauptstadt, sondern auch in vielen anderen Gemeinden sind die jetzt stattgehabten Gemeindevahlen in entschieden liberalem und regierungsfreundlichem Sinne ausgefallen. So in Hall, Pettau, Telfs, Pfaffenhofen, Oberhofen, Flauring u. a. m. Eine, schreibt der „T. B.“ den gesunden Sinn der Bevölkerung in erfreulicher Weise hervorhebende Erscheinung war, daß in Telfs und Pettau, ungeachtet der heftigen Agitation der Gegenpartei, die bisherigen Gemeindevorstände wieder als solche gewählt wurden, von welchen beiden, die übrigens als gute Katholiken und nebstbei als biedere rechtschaffene Männer allgemein geachtet sind, ersterer wegen verweigerten Beitritts zum Proteste gegen die Ministerialverordnung vom 10. Februar d. J. vom katholischen Filialvereine in Telfs

ausgeschlossen, der andere aber wegen seines dem Bezirks-hauptmann erklärten Rücktritts von diesem Proteste von den Veranlassern des Protestes und den dortigen Mitgliedern des Vereines angefeindet wurde.

— (Ein Diebsfänger.) In Ofen hat ein Eszeger Tischlermeister ein Unicum von einem Tischlerfabricate angestellt, das mit vollem Rechte den ihm beigelegten Namen „Diebsfänger“ verdient. Der Apparat ist ein 3 Fuß 6 Zoll langer, zierlich gearbeiteter Schreibtisch mit Aufsatz, der zwar nur von Holz ist, aber trotz seines leichten Aussehens vier Centner wiegt. In der Mitte des Aufsatzes ist eine an 6 Zoll tiefe, runde Oeffnung von beiläufig 6 Zoll im Durchmesser, in welcher als Lockspeise für die Diebe ein Schlüssel steckt. Weh aber dem Gauner, der den Schlüssel anfaßt. Denn im selben Moment wird die Hand beim Gelenke durch zwei vorspringende Metallplatten erfaßt und festgehalten und gleichzeitig lösen sich auch zwei Alarmschüsse los. Im Ganzen hat der Tisch 7 Läden und 3 Thüren, bei deren gewaltsamer Oeffnung sich in jeder Lade ein Alarmschuß in der Richtung nach vorne zu entladet. Am unteren Theil ist ein Tritt angebracht, welcher jedoch den Fuß gleich einer Zange faßt und festhält, wenn man die Behandlung der Vorrichtung nicht kennt. Der Tisch wird an den Fußboden angeschraubt und wenn es Jemand versuchen wollte, den Tisch gewaltsam wegzuschleppen, gehen gleichzeitig vier Schüsse los. Die Läden und Thüren kann der Eigenthümer mit einem leisen Druck auf die am oberen Theile befindliche Claviatur öffnen, da keine der Läden mit einem Schlosse versehen ist. Um jedoch die Claviatur in Thätigkeit zu setzen, ist wieder ein Druck auf eine, nur dem Eigenthümer des Tisches bekannte Feder erforderlich.

— (Die Romantik halb wilder Indianerstämme) wird bald ihr Ende erreicht haben. Nach Berichten aus Washington haben die aus circa 3000 Köpfen bestehende Stockbridge-Indianer, die in der vom Conoto River begrenzten County Shawano ca. 60.000 Acres Land inne hatten, letzteres an das Indianerdepartement zu Washington verkauft und wollen — die Einen Bürger werden und in den Bleichgesichtern aufgehen, die Mehrzahl aber nach den Prärien überstebeln, um dort im Kampf mit der Civilisation, der für sich nichts anderes ist, als Kampf mit Noth und Elend, langsam zu verhungern. Die Büffelheerden ziehen sich immer weiter zurück und die weißen Männer dringen immer weiter vor.

Locales.

Der Herr k. k. Landespräsident v. Courad hat an die Bewohner der Bezirke, welche der Schauplatz der letzten beklagenswerthen Ereignisse waren, in slovenischer Sprache das nachstehende Proclam gerichtet und in allen Gemeinden vertheilen lassen:

Bewohner der Bezirke Umgebung Laibach und Littai!

Ein höchst beklagenswerther abscheulicher Vorfall hat am 23. d. M. in Eurer Mitte stattgefunden. Gegen harmlose Mitbürger und Eure Landesleute, die in friedlichster Absicht, ihres Vergnügens wegen zu Euch gekommen sind, wurden Acte empörender Rohheit verübt.

Die Schuldigen werden zur Verantwortung gezogen und die volle Strenge des Gesetzes gegen sie angewendet werden.

Es ist Euch nicht unbekannt, daß im vorigen Jahre in Eurer Nähe eine ähnliche Uebelthat begangen wurde, welche die Verurtheilung einer Anzahl junger Leute zu empfindlichen Kerkerstrafen zur Folge hatte.

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr hat in schrankenloser Großmuth den Verurtheilten vor Kurzem den Rest der Strafe erlassen; es war zu hoffen, daß sich nie mehr unter Euch dergleichen ereignen könne.

Mit welchem tiefen Schmerz muß es nun jeden Freund Eures Landes, jeden Menschenfreund und Christen erfüllen, so bald nach diesem Acte kaiserlicher Gnade den Frevel sich wiederholen zu sehen!

Landleute! Vertrauet der kaiserlichen Regierung, vertrauet den Behörden, die Euer Bestes wollen und dafür sorgen!

Wie Euer Eigenthum und Eure Freiheit, so steht auch Euer Glaube und Eure Sprache unter dem Schutze des Gesetzes. Niemand will oder kann dieselben verletzen; Niemand will oder kann sie Euch rauben. Die Euch solches glauben machen wollten, sind Unverständige oder böswillige Feinde der Ordnung und der Wahrheit.

Der Staat schützt Euren Glauben mit seiner ganzen Macht; Eure Sprache ist in Amt und Schule gesetzlich eingeführt und wird es auch bleiben.

Landleute! Hütet Euch vor jeder Verführung zur Gewaltthat, denn die sich davon bethören lassen, werden den schlimmsten Folgen und der bittersten Reue nicht entgehen.

Vereinigt Euch vielmehr mit mir, mit der Regierung Eures Kaisers in dem Bestreben, den Frieden und die Eintracht Eurer Heimat wieder herzustellen und zu sichern, damit Gott Eure Arbeit segne und damit Ihr selber frei und friedlich leben könnt in dem freien, friedlichen Vaterlande.

Laibach, am 29. Mai 1869.

Der k. k. Landespräsident von Krain:
Sigmund Courad Edler v. Ghybesfeld m. p.

Das „Wiener Tagblatt“ vom 28. d. M. enthält in einem „Nemskitar“ überschriebenen Artikel eine Correspondenz aus Laibach über die letzten hiesigen Vorfälle und die dabei von der Regierungsbehörde eingenommene Stellung. Wir fühlen uns nicht berufen zu Entgegnungen dieser und so vieler ähnlicher, den Sachverhalt verfälschender Artikel und nehmen von jener Correspondenz hiemit nur Anlaß, zu erklären: daß die darin angeführten Behauptungen, insofern sie sich auf Maßregeln des k. k. Landespräsidiums beziehen, z. B. daß der hiesige Bezirkshauptmann aus Anlaß des letzten Tabor ein Verbot von Buschenschänken erlassen habe und dieses von der höhern Stelle aufgehoben worden sei, daß am Tage vor dem Auszug der Turner nach Josefthal gegen den Antrag der hiesigen Gendarmerieleitung verordnet worden sei, die Gendarmen in Laibach bei der Bezirkshauptmannschaft zu consigniren u. s. w. sämmtlich unwahr sind und in das Bereich der Erfindungen gehören. Insbesondere finden wir uns veranlaßt, diese letztere Notiz über die von dem Landespräsidenten in Betreff der Gendarmerie getroffene Disposition, welche auch hier in Laibach in verschiedenen Versionen circulirte, ausdrücklich ihrem ganzen Umfange nach als erdichtet zu bezeichnen.

(Der Vizekönig von Egypten) hat Samstag Vormittags mittelst Extrazug Laibach passirt und wurde auf dem Bahnhofe vom Herrn Regierungspräsidenten Conrad v. Ghesfeld, dem Landeshauptmann von Wurzbach und dem Bürgermeister Dr. Suppan begrüßt.

(Gemeinderath.) Tagesordnung der morgen am 1. Juni Nachmittags 5 Uhr stattfindenden Sitzung: Mittheilungen des Vorsitzenden. Antrag auf Ueberreichung einer Denkschrift an die hohe Regierung in Betreff der letzten Unruhen. Antrag der Polizeisection auf Vermehrung der städtischen Wachmannschaft. Antrag des Comité's für Revision des Gemeindestatutes in Betreff einiger principiel- len Vorfragen. Antrag der Bausection in Betreff der vom Handlungshause Stefan & Carl Tazher gelegten Rechnung über das im zweiten Semester 1868 gelieferte Bauholz.

(Die Frohleichnamsp procession) ward gestern in der üblichen Weise und vom schönsten Wetter begünstigt abgehalten. Dem Umzuge der Pfarre Maria Verkündigung wohnte der Herr erste Magistratsrath Guttman und jenem von St. Jakob der Herr Bürgermeister Dr. Suppan bei. Viele Häuser waren mit Guirlanden und Fähnleins in den slavischen Farben geschmückt, ja in einem Hause der St. Petersvorstadt hatte sich der nationale Enthusiasmus, wie uns erzählt wird, sogar soweit ver- stiegen, ein Muttergottesbild in Blau-roth-weiß zu kleiden und mit der Labormedaille zu schmücken.

(Zum Andenken des G. M. Freiherrn von Rauber.) Das „Frankfurter Journal“ nimmt Notiz von dem zu Laibach am 17. d. erfolgten Tode des G. M. Frei- herrn v. Rauber und sagt: „Derselbe stand hier noch im besten Andenken, da er seinerzeit mehrere Jahre Stadt- commandant von Frankfurt war und sich, sowie auch sein damaliger dienstthuender Adjutant, Oberlieutenant Finkle vom 36. Infanterie-Regimente, durch biederen Charakter und liebenswürdige Umgangsweise auszeichnete. Bei seinem Scheiden von hier wurde ihm von Seiten des Senats der damals freien Stadt eine werthvolle Tabatière mit Brillanten (eine Abbildung der Stadt in Emaille umschließend) überreicht, was in diesem Falle nicht eine bloße Formlich- keit, sondern der Ausdruck aufrichtigen Dankgeföhls für sein tactvolles Auftreten war.“

(Der gestrigen Versammlung der Ver- fassungsfreunde in Windisch-Feistritz) drückten Laibacher Verfassungsfreunde und Turner herzlichen Gruß und Sympathie telegraphisch aus.

(Der Verwaltungsrath der Steiermär- kischen Escomptebank) beabsichtigt mit Genehmigung der für Donnerstag ausgeschriebenen General-Versammlung der Actionäre die Errichtung von Filialen in Laibach und Klagenfurt.

(Sequestration.) Wie die „Trierster Zeitung“ vernimmt, ist die vom „Laibacher Tagblatt“ erwähnte Num- mer des „Juri s pušo“ nachträglich sequestrirt worden.

(Schlußverhandlungen beim k. k. Lan- desgerichte Laibach.) Am 2. Juni. Franz Kofelj und Anton Jesento: schwere körperliche Beschädigung; Jakob Bizjak und 4 Genossen: schwere körperliche Beschädigung. — Am 3. Juni. Franz Jabzel und 2 Genossen: Credit- papierverfälschung; Johann Debeljak und Lucas Zumar: schwere körperliche Beschädigung; Andreas Ule: Diebstahl; Franz Dpela: Wachebeleidigung; Jakob Speh: schwere körperliche Beschädigung. — Am 4. Juni. Matthäus Strojner: schwere körperliche Beschädigung; Franz Jagar: schwere kör- perliche Beschädigung; Ferdinand Kaučič: Veruntreuung.

Der „Trierster Zeitung“ wird hinsichtlich der Vorgänge vom vergangenen Sonntag unter anderem aus Laibach, 28. Mai, geschrieben: Welche Trag- weite die brutalen Agitationen der slovenischen Partei- führer haben, kann gegenwärtig noch nicht ermessen wer- den. Das ohnehin arme Land selbst wird die Folgen davon am bittersten fühlen. Wir gingen eben einer Epoche entgegen, die einen gewaltigen Umschwung in den mercan- tilen und industriellen Verhältnissen in Aussicht stellte. Es bildeten sich unternehmende Gesellschaften, deren Thätigkeit für Krain eine schöne Zukunft erwarten ließ. Während aber rechtlich denkende, intelligente und für das Wohl des Landes besorgte Männer sich einer solchen Wirksamkeit wid- meten, spannen gewisse Agitatoren, die wir nicht näher zu bezeichnen brauchen, andere Fäden und bemühten sich, un- ter dem Volke den grimmigsten Haß gegen Alles, was in- telligent und liberal, zu entzünden. Von den bei den Ta- bors gehaltenen Reden verstand der Bauer nicht viel; wohl aber blieben demselben gewisse, schlaue ausgestreute Schlag- worte als eine Art Kriegsruf im Gedächtniß. Die vor- läufigen Folgen des verruchten Treibens sind aber, daß die erwähnten Fortschrittsprojecte nunmehr aufgegeben werden, denn wer könnte so unglücklich sein, sich unter solchen Ver- hältnissen in größere Unternehmungen einzulassen? Wer aber den drohenden materiellen Verfall des Landes auf dem Gewissen hat, braucht nach dem Gesagten nicht weiter erörtert zu werden.

Correspondenz.

* Rudolfswerth, 26. Mai. Gestern Abends gegen 11 Uhr Nachts brach bei den an der nach Vočna führen- den Concurrenzstraße befindlichen Wirtschaftsgebäuden der Stadt Rudolfswerth Feuer aus. Ungeachtet der größten Thätigkeit der Bewohner von Rudolfswerth, dann der auf die erste Kunde von der Feuersbrunst erschienenen Gen- darmeriepatrouille und einer Abtheilung des hier garniso- nirenden 11. Feldjägerbataillons wurden drei aus Holz er- baute, mit Stroh eingedekte Dreschböden, 5 mit Stroh ge- deckte Schuppen, dann 1 aus 8 Fenstern bestehende, mit Stroh gedeckte Doppelharpe und eine mit gleichem Ma- terial gedeckte dreisenstrige einfache Harpe ein Raub der Flammen. Außerdem sind bedeutende Quantitäten von Viehfutter, Wirtschaftsgeräthen und Holz verbrannt und es konnte mit Hilfe der beiden städtischen Feuersprizen ein bereits von den Flammen ergriffener Dreschboden gerettet werden, während die übrigen Wirtschaftsgebäude durch das Niederreißen einer Harpe und die eben herrschende Wind- stille vom Brande verschont wurden. Die Entstehungs- ursache des Feuers wurde bisher nicht ermittelt. Der Ge- sammtschade beläuft sich auf 4750 fl., und es waren von den 3 Abbrändlern 2 mit 360 fl. und 600 fl. bei der k. k. privil. innobersterreichischen wechselseitigen Versicherungs- anstalt in Graz asscurirt. Bei Löschung des Brandes haben sich die Handelsleute Anton Kalcic und Vincenz Ma- rin von Rudolfswerth, die Gesellen Adolf Plapper und Carl Schwarz, dann der k. k. Steueramtspractikant Cornelius Róžiček und der Hausbesitzer Johann Pirnat von Krandia, sowie mehrere Schüler des hiesigen Ober- gymnasiums durch ihre thätige Hülfeleistung hervorgethan.

Neueste Post.

Prag, 29. Mai. (Pr.) Aus Böhmischem Leipa, aus Haida, aus Schönlinde, Eger, Theufling und vielen kleineren Orten laufen neuerdings Berichte über die

glänzende Jahresfeier der Sanction der confessionellen Gesetze ein. Die Kundgebungen trugen sämmtlich den entschiedensten Charakter von Vertrauens-Kundgebungen für das Gesamt-Ministerium.

Prag, 29. Mai. (Pr.) Ein erzbischöfliches Schreiben an die höheren Vertreter des böhmischen Cle- rus weist auf die gegenwärtig in Böhmen üblichen Volksversammlungen und constatirt, wie vielfach bereits auf denselben kirchenfeindliche Tendenzen zutage getre- ten seien; schon deshalb sei jeder Repräsentant der Kirche verpflichtet, derartigen Versammlungen fern zu bleiben.

Die Nachricht, daß Smirzitz für einen russischen Prinzen angekauft worden, ist ein Schwindel czechischer Journale.

Telegraphische Wechselcourse vom 29. Mai.

5perc. Metalliques 61.70. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.70. — 5perc. National-Anlehen 69.70. — 1860er Staatsanlehen 100. — Bankactien 748. — Creditactien 288.20. — London 124.40. — Silber 121.75. — R. t Ducaten 5.85

Handel und Volkswirtschaftliches.

Wochenausweis der Nationalbank. Der am 27ten d. M. angegebene Wochen-Ausweis bezieht den Banknotenum- lauf mit 292,384.310 fl., dem zur Bedeckung die folgenden Posten gegenüberstehen: Metallschatz 108,877,330 fl., in Metall zahlbare Wechsel 38,672,322 fl., Staatsnoten, welche der Bank gehören 3,516,264 fl., Escompte 72,021,668 fl., Darlehen 59,752,634 fl., eingelöste Coupons von Grundentlastungs-Obligationen 943,588 Gulden, eingelöste und börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe 11 Mill. 613,066 fl., zusammen 295,396,971 fl.

Laibach, 29. Mai. Auf dem heutigen Markte sind er- schienen: 3 Wagen mit Getreide, 7 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 66 Ctr. 40 Pfd., Stroh 52 Ctr. 70 Pfd.), 20 Wagen und 3 Schiffe (18 Klaster) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Unit. Items include Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbsfrucht, Feiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Rinsen, Erbsen, Fjolen, Rindschmalz Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, geräuchert, Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Hühner pr. Stück, Tauben, Heu pr. Zentner, Stroh, Holz, hart, pr. Klst., weiches, Wein, rother, pr. Eimer, weißer.

Angelkommene Fremde.

Am 28. Mai.

Stadt Wien. Die Herren: Rauch und Schmidt, Kunstl., von Pest. — Weber, Besitzer, von Gottschee. — Cermal, Razda, Bau-Zusp., und Grabner, Kaufm., von Wien. — Cermal, Kaufm., von Illyr-Fristritz. Elefant. Die Herren: Pusic, Grundbes., von Marburg. — Tonetti, von Wien.

Lottoziehung vom 29. Mai.

Triest: 64 78 62 47 30.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Date, Time, Barometerstand in Paris, reduced to 0° R., Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Richtung des Himmels, Niederschlag binnen 24 St. Barometerstand in Paris.

Sonnige, heiße Tage, einzelne Federwolken. Gestern Abends Wetterleuchten in West. Das vorgestrige Tagesmittel der Wärme + 16.8°, um 3.6°; das gestrige + 17.6°, um 4.2° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 28. Mai. Die Börse war sehr animirt, da fortgesetzte Käufe eines ersten Hauses und günstige Coursernachrichten von außen zusammenwirkten. Die Preise der meis- ten Effecten, allerdings nicht auf gleicher Höhe wie im gestrigen Feiertagsgeschäfte, zeigen noch immer gegenüber den Courfen an der Mittwochsbörse einen sehr erheblichen Fortschritt. Staatsfonds fanden in stärkeren Posten willige Nehmer, von jungen Werthen waren Baubankactien gefragt, Prioritäten blieben unverändert, Devisen auf deutsche Plätze zogen etwas an, während London und Paris sich um einen Bruchtheil ermäßigten.

Table with 4 main columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Pfandbriefe, F. Prioritätsobligationen. Each column contains sub-tables with financial data.